**Beispiel Einwendungen 5**

**Im Rahmen Planfeststellungsverfahren Kiesabbau „Pirnaer Elbebogen“**

Zwischenergebnis /Arbeitsstand 30.3.2022

**Naturschutzaspekte**

Wir engagieren uns gegen die bergrechtliche Genehmigung des neuen Abbaufeldes "Kies Pirnaer Elbbogen", da irreversible Schäden und Beeinträchtigungen für die Ökologie und Kultur in der Region drohen.

Kraft Gesetzes ist nicht festgestellt, dass jede von einem Unternehmen beabsichtigte Gewinnung von Bodenschätzen dem Allgemeinwohl dient. Ob dies konkret der Fall ist, bedarf vielmehr der Prüfung und Entscheidung im Einzelfall. Der Abbau von Bodenschätzen hat nicht stets Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen. In der Abwägung ist zunächst zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Gewinnung gerade des bestimmten Bodenschatzes zur Versorgung des Marktes mit Rohstoffen so gewichtig ist, dass es den Zugriff auf diese einmalige Kulturlandschaft erfordert. Die dringende Notwendigkeit ist im Antrag zum Genehmigungsverfahren Pirnaer Elbbogen/Kies Söbrigen, nicht nachgewiesen.

## Nachweispflicht und Ressourcenschonung

Abzuwägen ist demzufolge, ob andere, gewichtigere Allgemeinwohlinteressen, beispielsweise solche des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewinnung des Bodenschatzes an dieser Stelle entgegenstehen. Ein Vorhaben, dem aber überwiegende öffentliche Belange anderer Art entgegenstehen, dient nicht dem Allgemeinwohl wie verschiedene Urteile schon herausgestellt haben. Verbotstatbestände des Naturschutzrechtes sind dadurch besonders beachtenswert. Allein die **Festsetzung des Vorranggebietes bedeutet nicht das Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Interesses.** Zudem sind in die öffentlichen Interessen auch die nachteiligen Umweltauswirkungen miteinzubeziehen.

§13 BNatSchG

I.Eingriffsregelung,

Eingriffe in Natur und Landschaft … sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können

II. Schutz von Biotopen u. weiteren Naturbestandteilen

Handlungen, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich besonders geschützter Biotope führen, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG)

Der geplante Kiesabbau stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 15 BNatSchG hat der Eingriffsverursacher vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Ausgeglichen ist ein Eingriff gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, „wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.“

Eine Ausweisung zur Rohstoffgewinnung stellt deshalb einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Natur dar und führt zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft. Das muss unbedingt verhindert werden!

1. Das geplante Abbaufeld zerstört die so wichtige Vernetzung zwischen mehreren bedeutsamen Landschafts- und Naturschutzgebieten.

Die Vorhabenfläche grenzt an das FFH- und Natura 2000 Gebiet "Elbtal von Mühlberg bis Schöna" und liegt sehr nah am Totalreservat "Pillnitzer Elbinsel" mit seiner reichen Flora und Fauna. In unmittelbarer Nähe liegen weitere Landschafts- und Naturschutzgebiete (LSG Pirnaer Elbbogen, Flächennaturdenkmal Birkwitzer Graben, FFH-Gebiete Wesenitzaue und Tännicht, Birkwitzer Orchideenwiese )

2. Der geplante Kiesabbau bedroht die Flora und Fauna der in 1. genannten Naturräume. Durch den Klimawandel und der damit verbundenen zunehmenden Sommertrockenheit ist ein sinkender Grundwasserspiegel bereits jetzt ein Problem. Der Kiesabbau wird diesen Prozess beschleunigen. Das "Tännicht", als das letzte geschlossene Waldgebiet im Elbtal zwischen Pirna und Meißen ist davon erheblich betroffen. Besonders die wertvollen Stieleichen werden dieser Entwicklung zum Opfer fallen. Aber auch die Schilf- und Feuchtwiesen des Birkwitzer Grabens sind in besonderer Weise hiervon betroffen.

Das Tännicht befindet sich beidseitig der Graupaer Straße mit höchst wertvollen Biotopen, Beständen von Amphibien, Reptilien und Kleinsäugern.

Angegebene Amphibienzäune zum Schutz sind völlig unzureichend. Es wird nicht dargestellt auf welche Weise der Schutz beschriebener Arten damit auch während der Betriebszeiten der Bandtrasse gewährleistet werden kann und eben nicht nur nach Feierabend. (F4 Anlage 4, F1.2, S.16 Antragsunterlagen PFV)

 3. Die Bürgerinitiative fordert eine aktuelle Biotopkartierung. Die uns vorliegende Kartierung aus dem Jahr 2004 ist überholt und unvollständig. Durch den Abbau und die geplante Bandtrasse zum Kieswerk Birkwitz / Pratschwitz werden zahlreiche Lebensräume der im folgenden aufgeführten Arten beeinträchtigt:

Vögel: Roter Milan (Brutvogel Rote Liste), Waldwasserläufer, Neuntöter (Rote Liste), Eisvogel (Rote Liste), Sperber, Rohrweihe, Mäusebussard, Nilgänse(29.5.2018), Fledermäuse, Braunkehlchen

Reptilien/ Amphibien: Zauneidechse, Kammmolch (Rote Liste) überwiegend im Tännicht, Wechselkröte, Knoblauchkröte entlang der Graupaer Straße

Insekten: Heuschrecken, Laufkäfer (Rote Liste) im Tännicht und Birkwitzer Graben

Weitere folgende Arten sind in der Biotopkartierung von 2004 nicht erwähnt, jedoch aktuell durch Naturschutzverbände erfasst worden. Da die folgenden schützenswerten Arten nicht in der vorhandenen Kartierung aufgeführt sind, ist eine neue Kartierung und eine FFH- Erheblichkeitsabschätzung notwendig.

Das letzte Feldlerchenbrutgebiet im Dresdner Osten befindet sich auf dem Areal des geplanten Kiesabbaus

* Die Feldlerche steht auf der roten Liste der stark gefährdeten Vogelarten.
* Die Feldlerche verliert einen Großteil ihres bisherigen Brutgebiets durch den Kiesabbau.
* Durch den massiven Einsatz von Maschinen und LKW-Verkehr entsteht große Unruhe und Lärmbelästigung für die Tiere und verhindert eine erfolgreiche Fortpflanzung.
* Die Feldlerche kann als wildlebender Vogel nicht „umgesiedelt“ werden.
* Für die geplante Umsiedlung müssen geeignete wenig lärmbeeinflusste Flächen vorhanden sein und über Jahre wissenschaftlich begleitet werden. (Die vorgesehenen Flächen eignen sich dabei nicht – einmal durch Straßenlärm und zum zweiten wird in der Baumschule regelmäßig mit Maschinen und Menschen bearbeitet).
* Teile der vorgesehenen Gebiete könnten auch schon von anderen Paaren besiedelt sein und kämen dann auch nicht in Frage.

Tieffrequente Geräusche und einhergehende schädliche Schwingungen sind nicht gemessen (siehe Anlage E). Zudem dürfen während der Brutzeit von Mitte April bis Mitte Juli keine neuen Abbauflächen durch Abschieben des Mutterbodens und vergleichbare Erdarbeiten erschlossen werden.

Die Ergebnisse eines Feldlerchenmonitorings fehlen gänzlich, obwohl das UVPG dies vorschreibt.

Es ist zwingend, dass die Feldlerchenhabitate auf Dauer bestehenbleiben müssen.

-Goldammer in Gebüschen unmittelbar nördlich des Kiesabbaus

-Weißstorch, Wespenbussard, Wendehals, Wachtelkönig, Höcker- und Singschwan, Graureiher, Kiebitz, Flussregenpfeiffer

Durch die neu zu bauende Betriebsstraße und die Bandtrasse werden wichtige Wanderkorridore für das Schalenwild (Schwarzwild, Rehwild) und die Amphibienbestände zerstört, bzw. stark beeinträchtigt.

**Resümee:**

Die Planungsunterlagen enthalten eine Vielzahl fachlich unzutreffender und veralteter Beurteilungen und Ausführungen. Die grundlegenden biologischen Zusammenhänge werden fehlerhaft dargestellt. Kleinvogelpopulationen würden den Zeitraum bis zur nächsten Brutzeit nicht überleben, Reviere liegen nicht statisch an einem Ort, sondern unterlägen einer ständigen Dynamik, die aber durch ein Monitoring nicht beschrieben wird; Populationen müssen sich im Sinne von NATURA 2000 in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, wobei anzustreben ist, dass sich möglichst alle Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand befänden.

Störungen der vorhandenen streng geschützten Arten können bei dem langen Zeitraum des Abbaus (15Jahre) nicht in Einklang mit den vorhandenen Schutzgebieten gebracht werden und sind somit zu unterlassen.

Für eine Reihe von Vogelarten entstehen Revierverluste, für die weder CEF - Maßnahmen noch irgendwelche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind. Für wichtige Arten wird lediglich pauschal auf angeblich ausreichende Ansiedlungen im weiteren Umfeld verwiesen. Auch fehlt gänzlich die Festlegung der Sequenz des Monitorings während der Zeit der Vorbereitung und des Abbaus und der Rekultivierung.

Erwähnte „Maßnahmen zur Ökologischen Begleitung“ (F2 V17 S.38), ersetzen kein vorgeschriebenes Monitoring für Artenschutz und Kompensation. Es wird nicht beschrieben, welche Institution, welche „fachkundigen Personen“ (C V17 S.19 diese erforderlichen Aufgaben für welchen Zeitraum und in welcher Weise übernehmen werden.

Es liegt eine unzureichende Würdigung des Störungsverbots § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG vor.

**Vermeidung von Beeinträchtigung besonderer Schutzgüter**

**Sorgfaltspflicht**

**Verschlechterungsverbot §33 Abs.1 BNatSchG**

**Die UVP soll so insgesamt die Entscheidungsgrundlagen der Behörden vor der Zulassung besonders umweltrelevanter Vorhaben verbessern und damit vor allem dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzes Rechnung tragen.**

**Es muss das Anliegen sein, eine frühzeitige und wirksame Umweltvorsorge sicherzustellen.**

Umweltbelange als öffentliche Interessen nach § 48 Abs. 2 BBergG:

Werden diese schon im Genehmigungsverfahren als störendes Erfordernis behandelt, so wie wir aus den uns vorliegenden Planungsunterlagen „Kies Pirnaer Elbbogen“ zur Kenntnis nehmen müssen, darf es nach BBergG nicht zur Erteilung einer Solchen kommen.

**Fehlerhafte Darstellung**

C UVP S.105 „Inwieweit unter dem Hentzschelteich tatsächlich ein geringmächtiger lokaler Grundwasserleiter existiert oder ob sich das Feuchtgebiet direkt auf einer flachen Senke im wasserundurchlässigen Auelehm ausbilden konnte, ist letztendlich für die Einschätzung der Gefährdung des FND ohne Belang auf die Einschätzung der Gefährdung des FND.“…

C S.155„Keine Beeinflussung des Hentzschelteiches gegeben…“

„Existenz des FND wird gespeist aus dem Tännicht. Zufluss Grundwasser (GW) beschränkt sich auf niederschlagsreiche Jahreszeit. GW-Absenkung beeinflusst nicht..“

C S.105 „Unter Beachtung dieser geolog. Verhältnisse im Untergrund des Hentzschelteiches leitet sich als wesentliche Schlussfolgerung für die Sicherung dieses Feuchtgebietes die Gewährleistung und uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des GW-Stauers an der Basis dieses FND NATURA 2000 Gebietes ab.“

-Wie kam es zu diesen Aussagen und wie wurde o.g. Ermittlung festgestellt?

Wie in Anlage F4 in der Unterlage F dargestellt, stellt dieses Betrachtungsgebiet einen regionalen Schwerpunkt von Amphibienvorkommen dar. Dabei wird der Feuchtbiotopkomplex Birkwitzer Graben als zentrales Laich- und Vorkommensgebiet eingestuft. Das ausgeprägte Migrationsverhalten zahlreicher Amphibienarten zwischen unterschiedlichen Teilhabitaten beiderseits der

Graupaer Straße bewegt sich insbesondere zwischen dem bereits genannten Birkwitzer Graben und den Feuchtgebieten und Gehölzbiotopen des Pillnitzer Gebietes sowie des Tännicht. Dadurch ergibt sich ein wichtiger Wanderkorridor über die Graupaer Straße und den Feuchtgebieten und Gehölzbiotopen des Pillnitzer Gebietes sowie des Tännicht. ……weiter heißt es an dieser Stelle:

„Dadurch ergibt sich ein wichtiger Wanderkorridor über die Graupaer Straße.“

„Da ein Abtransport von Kiesprodukten per Schwerlastverkehr über die Graupaer Straße nicht mehr vorgesehen ist (jetzt Variante Bandtrasse), sondern **nur noch Abraum in geringen** Chargen transportiert wird, ist das Konfliktpotenzial infolge einer möglichen Zerschneidung dieses wichtigen Wanderkorridors aktuell als gering einzuschätzen“.

(Siehe dazu A S.90) Abraumtransport von Söbrigen nach Pratzschwitz-Copitz

im Maximum 110 Anfahrten täglich (+ entsprechende Abfahrten) → 11 Abfahrten

pro Stunde = 220 Fahrten

**Fehlerhafte Kartierung**

**E 4.1.2.2 Reptilien, Glattnatter**

**Gezielte Bestandsaufnahme nur 2018 erwähnt**

**E S.27 Eremit Kartierung erfolgte nur 16.4.2019 u. 27.4.2020 und führt so zu einer ungenügenden Vorkommensbeobachtung**

**E S.78 Europ. Vogelarten nach SPA**

**Für Braunkehlchen, Feldlerche nur spontane einmalige Kartierung 2016, 2018, 2019 . Keine weiteren Angaben zum Vorkommen vorgenommen.**

**Tab.17 Wasservogelzählung erfolgte lediglich Winter 2015/16 u.2016/17 ohne weitere Angaben**

**Zu Brut und Rastvögeln gibt es keine Angaben, obwohl aus früheren Erhebungen Vorkommen bekannt.**

**Verbot der Störung § 44BNatSch.und § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG (Tötung und Verletzung)**

**C UVP „Für die Reptilienart Zauneidechse kann hingegen die Auslösung des Schädigungstatbestandes des § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG (Tötung und Verletzung) nicht ausgeschlossen werden…unter Einbeziehung von drei vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie einer kompensatorischen**

**Maßnahme zur Sicherung des Habitatpotenziales und des günstigen Erhaltungszustandes**

**(CEF/FCS-Maßnahmen) der aktuelle günstige Erhaltungszustand der lokalen Zauneidechsenpopulation sowie der ungünstige Erhaltungszustand der Population der Art in der biogeographischen Region Sachsen und damit in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert und das Vorhaben dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes nicht im Wege steht…“ lesen Sie dazu weiter**

**in C UVP/ C 7 V9 S.197 Maßnahmen zur Vermeidung zum Reptilienverlust: “sind dies Habitatsflächen der Zauneidechse im Vorfeld der Inanspruchnahme möglichst unattraktiv zu machen, um Abwandern zu initiieren und Einwandern zu verhindern.“So heisst es weiter:**

**\*Krautschicht bis eine Höhe von 5cm motormanuell mähen**

**Hier Widerspruch zu E S.26: „Mahd zur Schonung f. von Kleinlebewesen soll 8-10cm betragen“**

**B S.10 V9 \*Beseitigung d. Bodenvegetation (einschliesslich Wurzelstock) während der Aktivphase aber zugleich außerhalb der Reproduktionszeit der Reptilien (warme Witterungsphase Ende März bis Anfang April bzw. Ende August bis September).**

**B S.10 V13 Amphibien- und reptiliensichere Umzäunung von Baugruben**

**„Zur Vermeidung von Falleneffekten für Kleintiere (Kleinsäuger,**

**Reptilien, Amphibien, Laufkäfer etc.) sind Baugruben**

**für die Herstellung von Tunneln, Brücken und Übergabestationen**

**der Bandanlage außerhalb der Arbeitszeiten fachgerecht**

**mittels mobilem Amphibienschutzzaun einzuzäunen.“**

**Schutz soll hier nur ab Arbeitsende möglich sein!!!!!**

**C7 V12 S.197 Bauzeitenregelung(s.oberer Absatz) zum Schutz von Amphibien bei Errichtung von Bandtrasse“ alternativ auch während d. Laichzeitwanderung möglich“.**

**E V11 S.13 „Alternativ…temporäre mobile Amphibienschutzanlage..“**

**Tägl.2 x Leerung der Fangeimer mit Verfrachtung d. Amphibien in FND“ Birkwitzer Graben“**

**-Wer wurde beauftragt, welche Fangeimer, wo sollen die Fangeimer stehen?**

**A 1.2 S.26 Maßnahmen sind für September bis Februar vorgesehen.**

**In C UVP S.28 wird die Installation der Bandtrasse aber schon für den August 2023 beschrieben.**

**Störung und Tötung wird in Kauf genommen.**

**E V9 S.13 Maßnahmen Reptilien V11**

**Mit Hilfe fachkundig betreuter temporär mobiler Amphibienschutzanlage.**

**Was ist damit gemeint? Wer wurde beauftragt als fachkundige Personen?**

**E S.27 “Kompensationsmaßnahmen ist zeitlich gegenüber dem geplanten Kiesabbau vorgezogen. Umsetzung erfolgte bereits Jan/Febr.2021“**

**Wer hat die Genehmigung erteilt für diese Umsetzung, obwohl erst jetzt Antragsunterlagen für die Öffentlichkeit ausliegen?**

**E S.31 Ameisenbläuling**

**Umsetzung der Maßnahme erfolgte bereits im Frühjahr 2021 durch das Umweltzentrum e.V.**

**E S.37 Pkt.2.3 Biber**

**„verkehrsbedingte Störungen sind möglich, weil Wanderung zur Wesenitz über Waldstrasse“festgestellt sind.**

**Kollissionsprüfung besagt: „Niedrige Fahrgeschwindigkeit, geringes Verkehrsaufkommen“, obwohl nach Anlage A S.90 Abraumtransport von Söbrigen nach Pratzschwitz-Copitz im Maximum 110 Anfahrten täglich (+ entsprechende Abfahrten) → 11 Abfahrten pro Stunde tgl. 220 LKW-Fahrten pro Tag in Betriebszeiten bis 22 Uhr angegeben wurde.**

**Der Geräuschpegel (GP) der Bandtrasse wird als niedrig angegeben**

**Wie hoch ist der GP und was sind die Obergrenzen für Biber?**

**Tötung und Verletzungsgefahr wird in Kauf genommen**

**Wer hat derartige verbotenen Eingriff erlaubt, wer hat dies durchgeführt?**

**E S.46 RL Zauneidechse, ungünstiger Erhaltungszustand ist gegeben.**

**Wird beschrieben als ortstreu, Habitatsvernetzung über Wege. Vorkommen werden angegeben an Graupaer Str. und Waldstr..**

**„Somit trotz o.g. Vermeidungsmaßnahmen sign.hohes Tötungsrisiko“.**

**Schädigungsverbot ist eingetreten.**

**E S.56 RL Wechselkröte, schlechte Population**

**Kartierung nur am 15.2.2017. Hauptwanderkorridor aber über Betriebsstr., Tännicht, Graupaer Str.**

**„Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nicht auszuschließen.**

**Tötungsgefahr wird in Kauf genommen.**

**Maßnahme Umsetzung erfolgte bereits Jan.Febr.2021.**

**Durch wen? Obwohl noch keine Plangenehmigung vorliegt!**

**E S.56 RL Knoblauchkröte**

**\*„Der Amphibienschutzzaun kann seit mehreren Jahren wegen Personalmangel nicht mehr errichtet werden, sodass die Amphibien verstärkt dem Straßenverkehr zum Opfer fallen.“**

**Tötung**

**E S.65 RL Kammmolch, schlechter Erhaltungszustand**

**Entlang der Graupaer Str. wurden 99 Kammmolche festgestellt.**

**„Ab August verlassen Jungmolche das Gewässer, um an Land zu überwintern. Wandern von FND Brüchigtgraben zum Abbaufeld …“**

**Aussage auch auf gleicher Seite S.66 Abbaufeld würde nicht durch Kammmolche genutzt werden.**

**Durch wen wurde diese Aussage getroffen?**

**Erwähnte Maßnahme Schutzzaun, siehe Aussage \*oben, muss somit als**

**Tötungsversuch gewertet werden**

**Fehlende Sorgfaltspflicht führt zur Tötung**

**E S.9 „Aufgrund umfangreicher vorliegender Daten, ausführlicher Informationen eines Gebietskenners und in den vergangenen Jahren negativer Bestandstrends waren keine Kenntnislücken zu befürchten, so dass auf Felduntersuchungen verzichtet wurde. Infolge zunehmender Frühjahrstrockenheit drastische Abnahme**

**des Laichgewässerpotenziales; Fehlen der mobilen Leiteinrichtungan der Graupaer Straße und**

**dadurch stark erhöhte verkehrsbedingte Mortalität.**

**Es ist folglich festzustellen:**

**Eine vollumfängliche Gesamtdarstellung nach dem UVPG ist nicht gegeben.**